

# Hessen-Darmstädtische Landzeitung:

Donnerstag, den 21. Oct. 1802. N<sup>o</sup>. 126.

## Ausländische Nachrichten.

Regensburg, vom 15. Oct.

In dem hiesigen Abdruck des neuen Entschädigungsplans sind S. 34. Unterabtheilung c) einige Zeilen ausgelassen, und dieser Artikel ist demnach folgender Gestalt zu berichtigen: „Der für Entschädigungsergänzungen bestimmte Theil kann in keinem Fall die drei Zehntel der Einkünfte genannter Kapitel, Abteien und Klöster übersteigen; diejenigen, die protestantisch oder vermischt sind, sind ganz davon ausgenommen; die Abteien, Kapitel und Klöster, die namentlich und förmlich als Entschädigung angewiesen, so wie auch jene so der Verfügung der Landesherrn überlassen sind, gehen auf ihre neuen Besitzer über mit allen

Um 12ten d. hielt die Reichsdeputation ihre 14te Sitzung, worin unter andern das Direktorium von verschiedenen gegen den neuen Entschädigungsplan bereits eingegangenen Reklamationen Anzeige machte, und anfragte, ob über den neuen Plan weiter abzustimmen gefällig sei. Kurbrandenburg, Baiern und Württemberg stimmten hierauf definitiv für ungesäumte Annahme des Plans ab; die übrigen behielten sich das Protokoll bis zur nächsten Sitzung offen. Diese Sitzung, die 15te, hatte gestern statt; es wurde aber darin bloß von Hessenkassel und Kurmainz abgestimmt, und zwar gleichfalls für Annahme des neuen Entschädigungsplans. Rechts im Theile das Direktorium in dieser Sitzung folgende von dem russ. kais. und franz. Minister erhaltene Note vom 15ten d. mit: „Da die ungetrenntlich mit den Indemnitätsrepartitionen verbundenen Grundsätze, welche in den am 18ten Aug. im Namen der vermittelnden Mächte übergebenen Deklarationen aufgestellt, und mit den von denselben be-

wichtigten Modifikationen in dem allgemeinen Plan vom 8ten Oct. wiederholt worden sind, ihrem ganzen Inhalt nach in das Konklusum aufzunehmen sind, welches die außerordentliche Reichsdeputation unverweilt über das Ganze zu fassen beschäftigt ist, so eilt der Unterzeichnete, nach den ihm von Seiten mehrerer Hrn. Subdelegirten zugeworfenen einsichtsvollen Bemerkungen den Vorschlag zu machen, daß der 11te dieser Grundsätze auf folgende Art ausgedrückt werde: „(11) Die vorübergehenden Einrichtungen machen sowohl die Ansprüche, welche auf die französisch gewordene Länder vorhanden waren, als jene kraftlos, die auf die zum Ersatz auf dem rechten Rheinufer gegebenen Güter vorhanden sind, wenn anders letztere nicht binnen einem Jahre aufgestellt, und richterlich oder im Wege der Güte entschieden worden sind.“ Diese Abfassung, die anfänglich schon deutlich in der durch den 12ten Grundsatz für alle Satzungen von Vereinbarung festgesetzten Frist zu liegen schien, drückt in der That die vorsehende Absicht der vermittelnden Mächte besser aus, und entspricht wirksamer der Sorgfalt der Deputation für das allgemeine Beste.

Der nassauische Präsident von Kruse hat in einem übergebenen Promemoria unter andern drauf angetragen, daß die Reichsdeputation es bei den Ministern der vermittelnden Mächte einleiten möchte, daß das Stapelrecht von Mainz und Köln aufgehoben würde, weil außerdem die Zollfreiheit des Rheins für Deutschland ohne Vortheil seyn würde.

München, vom 13. Oct.

Das St. Veit Kloster und dessen Güter hat der Kurfürst den Stiftskaplan von St. Anne mit dem Beding überlassen, daß sie jetzt 10,800 und jährlich die Summe von 50,000 fl. zum Schulfond zahlen. — Das

